

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Bundes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis 5 M. pro Quartaljahr. Zu bezahlen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kaiser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenstellen: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin, Sd. 16, Am Römischem Tor, 2.

Unterstützt für die übergeordnete Partei, deren Haupt-Amt.
Arbeitsvermittlungen 2 M. pro Seite.
Verbandsanzeigen 15 Pf. pro Seite.

Beginn der Vertragsverhandlungen.

Am 10. Januar traten die Vertreter der Parteien zur Verhandlung über einen neuen Reichstarif in Leipzig zusammen. Nach einer Aussprache über gewisse Grundfragen verständigte man sich dahin, daß eine kleinere Kommission, die am 18. Januar in Leipzig zusammentritt, alle vorliegenden Verträge durchberaten und dem später wieder einzuberufenden Plenum der Verhandlungskommission eine Vorlage unterbreiten soll. Dieser Ausgang der Verhandlungen ist ein Novum. Bis her waren die ersten Beratungen über einen Tarifvertrag regelhaftig zu dem Schluß, daß die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen wurden. Diesmal wurde zwar auch noch kein Resultat erzielt, aber man hat sich wenigstens verständigt, in nächster Zeit zur Fortsetzung der Verhandlungen zusammenzutreten. Sollte das ein günstiges Omnis für das fühlbare Ergebnis sein? Es ist zwecklos, zu prophezeien, aber wir möchten uns hier vor einer zu optimistischen Beurteilung der Lage warnen.

Die Verhandlungen begannen mit der Demaskierung der Regierungspartei. Bei den Vertragsverhandlungen haben wir es mit den in der Berufs- und Fachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbänden zu tun. Dazu gehört der Arbeitgeber-Schuhverband für das deutsche Holzgewerbe, die Berliner Verbände und die im Erfurter Kartell vereinigten Organisationen, darunter der Arbeitgeberverband für das sächsische Holzgewerbe der Rheinisch-Westfälische Tischlerinnungsverband (Sächs. Eisen), der Verband der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriebezirk (Sächs. Hirschfleisch), der Verband der Holzindustriellen des Sächsischen Gebietes (Sächs. Hirschberg), Verband der Holzindustriellen im Handelskammerbezirk Leipzig, Verband der Möbelfabrikanten in Höchstädt, M. Verband der Arbeitgeberender Industrie und Gewerbebetriebe der Pfalz, Verein der Holzbearbeitungsfabrikanten der Saale, Gummiwerke, Wipperfürth und Waldbröl, Arbeitgeberverband für das Lippeische Holzgewerbe (Detmold), Verein der Thüringer Holzindustriellen (Eisenach), Arbeitgeberverband der Holzindustrie (Sächs. Karlsruhe), Reichsverband der deutschen Arbeitgeberverbände im Böttchergewerbe (Berlin) und der Verband der Holzwollefabrikanten.

Der seitgenannte Verband sowie der vorerwähnte Bergarbeiterverband schieden, wie die Arbeitgeber erklärtet, für diese Verhandlungen aus. Aber damit ist das Kampfspiel noch nicht abgeschafft. Die Arbeitgeber möchten einen Vertrag abschließen, der für das ganze deutsche Holzgewerbe tatsächlich überwiegende Bedeutung hat, so daß seiner Verbindlichkeitserklärung kein Hindernis entgegensteht. Aber mit den anderen Verbänden ist dies Ziel bei weitem nicht erreicht. Von unseren Verbandsvertretern wurde eine Liste von Arbeitgeberorganisationen verlesen, mit denen wir im Vertragsabschluß stehen; sie umfaßt, obwohl nur die bedeutenderen Verbände genannt wurden, über 30 Nummern, und die Vertreter der Arbeitgeber wurden durch sie in einige Berlegenheit gebracht. Bezuglich einzelner Verbände erklärten sie, daß sie für die Befreiung benommigkt seien, bei anderen war das Geschäft und für eine sehr beträchtliche Zahl konnte eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben werden. Die Organisationsverhältnisse der Arbeitgeber des Holzgewerbes sind so verworfen, daß sich die Vertreter der Arbeitgeber darin offenbar selbst noch nicht austunnen. Sie wollen sich aber bemühen, darin Klarheit schaffen, und dabei wird ihnen die von unserem Verband erstellte Liste der Arbeitgeberorganisationen höchstens gute Dienste leisten.

Die Frage, wer auf Arbeitgeberseite als Vertragspartner in Erscheinung kommt, mußte zulässiggestellt werden, und man wandte sich in Vertrags selbst zu. Hierzu lag der Entwurf der Arbeitgeber vor, den wir bereits in Nummer 1 der Holzarbeiter-Zeitung einer Besprechung unterzogen haben. In sich der Entwurf gegenüber, den unserer Verbandsgruppe aufgestellt hat. Er lehnt sich eng an den letztjährigen Reichstarif an. Die von den Zahlstellen beantragten Verherrungen sind ausnahmslos in die Vorlage des Verbandsstands aufgenommen worden. Die Unternehmer verlangten jedoch entschieden, daß ihre Vorlage als Grundlage für die Verhandlungen genommen werde. Mehr oder weniger deutlich richten sie zum Ausdruck, daß sie sich durch den seitjährigen Reichstarif benachteiligt fühlen. Sieger sei in einer Art außerordentlich günstig gelagert. Die Arbeitgeber hätten damals mehr zugestanden, als sie sich wünschten. Jetzt fühlen sie sich in einer günstigeren Position und da wollen sie sich Vertragsbestimmungen vorschreiben.

Für unsere Kollegen hat die Frage, auf Grund welcher Vorlage verhandelt wird, keine besondere Bedeutung, aber Präsentation mit der die Unternehmer auf ihrem tatsächlichen Anschluß an und formell auf ihr maßgeblichen Einfluß befinden, erforderte die Zurückweisung des Antrittes. Dabei wurde unsrerseits aber nicht das Recht für unseren Entwurf beansprucht, sondern vorgeschlagen, den letztjährigen Reichstarif als Grundlage zu nehmen, wobei jede Partei ihre Vertragsbestimmungen stellen könnte. Für die Haltung unserer

Entwurf als einen solchen für einen Reichs-Manteltarif bezeichnen; ihr Verlangen, auf dieser Grundlage zu verhandeln, schließt also den Anspruch in sich, daß die Arbeiter von vornherein auf die zentrale Regelung der Arbeitsbedingungen verzichten und sich den Unternehmern anschließen, die in der Tarifvertragsfrage einen kräftigen Schritt nach rückwärts machen wollen.

Ohne daß über diese Streitfrage eine Verständigung erzielt war, kam man zu dem Problem der bezirkslichen Lohnbildung. Herr Kügelhaus hatte es sehr eilig, dieses sein Stedenspiel vorzuführen und er summerte es mit großer Beharrlichkeit. In dieser Frage besteht bei den Unternehmern keineswegs völlige Einmütigkeit. Die bezirkliche Lohnbildung ist ein Begriff, unter dem sehr verschiedene Sichtungen verstanden werden kann. Herr Kügelhaus versteht darunter nur sein System. Er hat sein räumlich ohnehin nicht sehr großes Verbandsgebiet in eine Anzahl kleiner Lohngebiete gegliedert, und sein Streben ist darauf gerichtet, noch viel mehr solcher Lohngebiete zu schaffen. Jedes dieser Lohngebiete regelt die Löhne selbständig. Dadurch entsteht allein im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Tischlerinnungsverbandes eine bunte Musterkarte von Vertragslöhnen.

Dieses System auf das ganze Reich übertragen, würde die Lohnverhältnisse völlig unübersichtlich gestalten. Es hat wohl den Vorteil, daß die getroffenen Vereinbarungen, zumal eine große Anzahl von Unternehmern an ihrem Zustandekommen mitwirkt, im allgemeinen eingehalten werden, und Herr Kügelhaus insbesondere darf die Anerkennung nicht verlangen, daß er sich lediglich bemüht, der einmal getroffenen Vereinbarung bei den Unternehmern Anerkennung zu verschaffen. Aber das genügt nicht, um das Kügelhaussche System als erschreckendes Vorbild erscheinen zu lassen. Es führt nämlich geradewegs in die Lohnanarchie zurück, zu deren Beseitigung die im Jahre 1916 begonnene Zusammenfassung der Orte in sechs Lohnklassen der erste Schritt war. Das ist damals auch von den Unternehmern mit Genugtuung begrüßt worden, als ein Auftakt zur Befreiung der sich auf niedrige Löhne in einzelnen Gewerken gründenden Schmuggelkulturen.

Andere Arbeitgeberorganisationen verstehen unter der bezirklichen Lohnregelung auch etwas ganz anderes. Sie wollen die Löhne nicht mehr zentral für das ganze Reich, sondern für den einzelnen Bezirk, also für das Land oder die Provinz regeln, auf die sich die Bezirkorganisation erstreckt. Der Gedanke liegt auch gar nicht fern, daß in den zentralen Verhandlungen eine Reihe von lokalen Forderungen festgelegt wird. Die Zahl von sechs Lohnklassen, die wir jetzt haben, braucht dabei durchaus nicht als unantastbar angesehen zu werden. In unseren Gauen oder den entsprechenden Bezirkorganisationen der Unternehmer können sich dann die Parteien über die Verteilung der Orte auf die Lohnklassen verständigen. Auch das ist eine bedenkliche Regelung, und wir hätten unsrerseits gar keine Bedenken, die bezirkliche Autonomie noch in anderer Hinsicht zu stärken.

Unter diesen Umständen hatten unsere Kollegen keine Veranlassung, die Frage der zentralen Lohnregelung zu einem Streitobjekt zu machen. Um so weniger, als der Begriff der bezirklichen Lohnbildung in keiner Weise umtrieben wurde. Mit der Feststellung, daß die Arbeitgebervertreter es ablehnen, die Vorlage der Arbeitgeber als Verhandlungsgrundlage anzunehmen, daß sie aber an der zentralen Lohnregelung nicht unbedingt festhalten würden, wurde die Vermittlungslösung geschlossen. In der Mittagspause hielten die Arbeitgeber eine Besprechung, deren Ergebnis bei Beginn der Nachmittagsitzung in Gestalt der folgenden Erklärung vorgelegt wurde:

Die in der Berufs- und Fachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe zusammengeschlossenen Arbeitgeber-Verbände können nicht anders als auf der Basis des erreichten Entwurfs zum Reichs-Manteltarif in Verhandlungen eintreten.

Der Entwurf ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen seitens der Arbeitgeber-Verbände, und er bietet die Grundlage, auf der sich die Arbeitgeber-Verbände geeinigt haben.

Nach dem Ausgang der Verhandlungen am Vormittag war diese Fanfare der Unternehmer einigermaßen überraschend. Die Arbeitgebervertreter beschlossen, sie gleichfalls mit einer formulierten Erklärung zu beantworten, die folgenden Wortlaut hatte:

Die Vertreter der Holzarbeiter-Verbände erklären ihre Bereitwilligkeit, in Verhandlungen über einen Reichstarif einzutreten.

Sie haben zugestanden, daß die von den Arbeitgeber-Verbänden geforderte bezirkliche Lohnregelung kein grundsätzliches Hindernis für Verhandlungen sein soll.

In der Erklärung der Arbeitgeber, daß allein ihr Entwurf die Grundlage für Verhandlungen sein müsse, erläutern die Arbeitgebervertreter den Versuch, sie von vornherein auf Bedingungen festzulegen, die für die Arbeiterschaft unannehmbar sind. Sie betrachten die Erklärung der Arbeitgeber als gleichbedeutend mit der Ablehnung einer lokalen Verhandlung über einen Tarifvertrag.

Die Arbeitgeber lehnen sehr ernsthaft über diese Erklärung. Sie beteuerten, daß es Ihnen ganz fernsteige, etwa die Vertragsbedingungen diktieren zu wollen. Die Arbeitgebervertreter hätten in volle Freiheit, zu den einzelnen Bestimmungen des

Arbeitgeberentwurfs Anträge einzubringen. Mit solchen Worten konnten sie angesichts ihrer kritischen Erklärung keinen Eindruck machen. Es schien soweit zu sein, daß die Parteien ergebnislos auseinandergehen sollten. Da lenkten die Arbeitgeber wieder ein. Ihre Erklärung sollte nicht so schroff gemeint sein, sie seien bereit, sie abzuändern, um ihr die Scharfe zu nehmen. Das geschah denn auch, zwar nicht formell, aber tatsächlich. Sie machten den Vorschlag, daß eine Konvention, in die jede Partei 7 Delegierte entsendet, zusammentrete, um unter Benutzung beider Vorlagen einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der dann dem Plenum der Verhandlungskommission unterbreitet wird. Dieser Vorschlag wurde angenommen und beschlossen, daß diese Unterkommission ihre Arbeiten am 18. Januar in Leipzig beginnt.

So stehen die Dinge augenscheinlich. Die Verhandlungen wurden auf beiden Seiten in kollegialer Form geführt, doch täusche sich wohl keiner der Teilnehmer über die Scharfe der bestehenden Gegenseite. Ob es gelingen wird, sie auszugleichen, steht dahin. Die Arbeitgeber haben, worauf wir bereits hingewiesen haben, wiederholt betont, daß sie die gegenwärtigen Zeiträume für besonders günstig halten, ihren Wünschen im Vertrage Geltung zu verschaffen. Wohin dieser Wunsch zielt, geht aus ihrem Vertragsentwurf deutlich hervor. Das dieser für uns unannehmbar ist, darüber besteht in unseren Reihen keine Meinungsverschiedenheit. Bei der Scharfe der Gegenseite ist es leicht möglich, daß kein neuer Vertrag aufzusteht kommt. Wir würden das bedauern. Ein vertragloser Zustand ist für beide Teile unerwünscht. Wir sprechen das offen aus, obwohl wir wissen, daß es in beiden Lagern Leute gibt, die sich durch einen Tarifvertrag beeinflussen lassen. Aber unbeschwert unserer grundlegenden Vertragsfreundschaft erklärten wir ebenso offen: Besser kein Vertrag als ein schlechter Vertrag! Warten wir nun in Ruhe die Entwicklung der Dinge ab, die sich jetzt schnell vollziehen müssen. Unser Verband wird sich jeder Lage gewachsen zeigen.

Moskau oder Amsterdam?

Der Kampf um die Gewerkschaften, das heißt zur Beseitigung der „opportunistischen“ Führer, der zurzeit auf Gehör der Moskauer Diktatoren von den „kommunistischen Zellen“ mit schwämmigem Eifer geführt wird, ist keine ganz neue Erziehung. Die Leiter der Gewerkschaften waren, insbesondere in den letzten Jahren, das Ziel heftiger Angriffe einer organisierten „Opposition“. In einer Reihe von Fällen hat die Opposition ihr Ziel erreicht; es wurden neue Männer gewählt. Und der Erfolg? Gegen diese neuen Männer werden jetzt die gleichen Vorwürfe erhoben, die sie selbst erfolgreich gegen ihre gestürzten Vorgänger erhoben haben. Sie, die nun ihre vor nicht langer Zeit errungene Position verteidigen müssen, können sich nicht einmal über die Methoden ihrer Gegner, deren unterirdische Wahlarbeit neu beschweren, denn es sind die gleichen Methoden, die sie selbst angewandt haben, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Für den, der das Meiste und die Geschichte der Gewerkschaften kennt, kommt diese Erörterung nicht überraschend. Die Gewerkschaftsbewegung hat ihre eigenen Gesetze, und die Methoden der gewerkschaftlichen Beteiligung können nicht willkürlich bestimmt werden. Die Angriffe derjenigen, die alten Opposition hat sich auch nicht eigentlich gegen die gewerkschaftliche Beteiligung der angefeindeten Führer gerichtet, sondern hauptsächlich gegen die von diesen unterstützte „Kriegspolitik“. Ob diese Politik richtig oder falsch war, kann platt ununterrichtet bleiben. Diese Frage verliert mit jedem Tage an Aktualität und hat eigentlich jetzt nur noch historische Bedeutung. Wo neue Männer ans Studer kommen müssen, sie sich wohl oder über der alten Methoden bedienen. Die Unterschiede sind nur jische des Temperaments oder der graueren oder geringerer Geschäftlichkeit in der Handhabung der alten Methoden. Diese sind eben nicht die Erfindung einzelner Menschen, sondern sie ergeben sich folgerichtig aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Aufgaben, welche die Gewerkschaften zu erfüllen haben.

Die neue, von Moskau inspirierte Opposition hat zwar die Agitationsmethoden der alten Opposition übernommen, aber ihr Ziel ist ein anderes. Sie will nicht nur die Gewerkschaftsführer besiegen und sie durch zuverlässige Mitglieder der Kommunistischen Partei ersetzen, sondern auch den Gewerkschaften ganz andere Ausgaben zuweisen, als diese bisher verfolgten. Die Gewerkschaften sollen Organisationen der Kommunistischen Partei werden und verpflichtet sein, die Befehle der in Moskau sitzenden Diktatoren der kommunistischen Internationale auszuführen. Die auf dem Boden des Kommunismus stehenden, im internationale Maßstab unter der Leitung der Kommunistischen Internationalen zusammengeschlossenen Gewerkschaften bilden eine Gewerkschaftselite der Kommunistischen Internationale. Diese Gewerkschaftsdelegierten ihrer Vertreter zu den Weltkongressen der Kommunistischen Internationalen durch die kommunistischen Parteien der betreffenden Länder. So heißt es in § 1 des Statuts der Kommunistischen Internationale. Das heißt, daß sich die Gewerkschaften völlig der Befähigung der Kommunistischen Partei zu unterstellen haben.

Das gleiche Statut verpflichtet die Kommunisten, überall neben den legalen auch illegale, das heißt unregelmäßige

der Öffentlichkeit nicht bekannte Organisationen zu bilden, deren im Verborgenen bleibende Führer die Drähte ziehen, denen die Organisationen, also auch die Gewerkschaften, unweigerlich zu folgen haben. Der Sitz des kommunistischen Executive Committees ist in Moskau, und in ihm haben die Russen den bestimmenden Einfluss. Die Unterstellung der Gewerkschaften unter die Kommunistische Internationale bedeutet also die völlige Aufgabe ihrer Selbstständigkeit. Nicht mehr die Mitglieder haben über den Aufbau und die Ausgestaltung der Organisation zu entscheiden; sie haben nicht zu bestimmen, ob und wann und wie bestimmte Aktionen unternommen werden sollen. Das wird ihnen von der Leitung in Moskau vorgetrieben. Für diese ist deshalb auch die Demokratie, das Selbstbestimmungsrecht der Massen, ein überwundener Begriff. Für Moskau gilt die Diktatur, die natürlich von den kommunistischen Machthabern über die Arbeiterschaft der ganzen Welt ausübt wird. Ganz offen wird ja auch im Punkt 12 der bekannten 21. Auflnahmebedingungen ausgesprochen, daß die Kommunistische Partei nur dann imstande sein wird, ihre Pflicht zu genügen, "wenn eiserne Disziplin in ihr herrscht, und wenn ihr Parteizentrum, getragen von dem Vertrauen der Parteimitgliedschaft, mit der Fülle der Macht, Autorität und den weitgehendsten Besugnissen ausgestattet wird".

Die erwähnten Aufnahmeverbindungen enthalten unter anderem die Vorschrift, daß die Parteien, die der Kommunistischen Internationale angehören wollen, den Namen "Kommunistische Partei" zu tragen haben. Infolgedessen mußte der nach Moskau abgeschworene Teil der Unabhängigen Partei in Deutschland in der viel kleineren Kommunistischen Partei aufgehen. Analog sind, wenn das auch nicht direkt ausgesprochen ist, die Verpflichtungen für die Gewerkschaften. Der zweite Kongreß der Dritten Internationale hat unter anderem folgenden Beschluß gefaßt: Alle Verbände, die der Dritten Internationale angeschlossen sind, müssen dem Internationalen Rat der Fach- und Industrieverbände beitreten, und keine Gewerkschaftsorganisationen bei der Dritten Internationale bleiben, wenn sie nicht dem Internationalen Rat beitreten. Den Internationalen Rat, das ist die Moskauer Gewerkschaftsinternationale, sind die deutschen Syndikallisten beigetreten. Die logische Folge wäre, daß die deutschen Gewerkschaften, die ihre Sehnsucht nach Moskau nicht zügeln können, sich dem Syndikalismus anschließen müßten. Das wäre zwar Wahnsinn, aber in ihrem unstillbaren Machtstreben schauen die Moskauer auch vor wohltümlichen Mittelgaden nicht zurück, wenn sie hoffen, mit ihr Ziel zu erreichen.

Ihr Versuch, die Gewerkschaften zu erschaffen, ist ja nicht von
i. Absicht bestellt, die Sache der Gewerkschaften zu fördern,
sondern es ist ein Ausflug ihres Machthabers. Die Ge-
werkschaften als solche sind den Moskauer
Militärführern sehr gleichgültig, sie liegen in ihnen
die größten Arbeitersorganisationen, die sie sich dientbar
finden und als Instrumente zur Errichtung der Kulturrevolution
der Räte benützen wollen. Die Sendboten, welche die Mos-
kauer nach Deutschland und nach anderen Ländern als Gewerkschafts-
apostel geschickt haben, die Tolstowitsch, Schapunoff u. w.
ähnlich von der Größe und der Macht der russischen Geuer-
kraften. Das ist nichts als Unwahr. Die russischen
gewerkschaftlichen Verbände sind verhältnis-
mäßig schwach; hohe Mitgliederzahlen angegeben
werden, sind nämlich fast keine Gewerkschaften. Sie sind
vorne der sowjetischen Regierung und ihre Mitglieder sind
angewornt worden. Das ist vor deutscher Nachahmung gewar-
nert worden, dass die Gewerkschaften Moskau-
schen es sei zu bestätigen.

Im "Röderposten für Oberschlesien und Schlesien" vom Januar 1921 veröffentlichten die Röderauer Mitglieder der Kultkommission des Verbandes der armenischen Schulen aller drei Mittelschulen die entsprechenden Berichte. Republik Deutsches und Österreich waren schon lange Zeitgenossen mit dem Ziel, dass nur Gewerkschaften mit Stellungnahmen den einen Teil des Erwerbsapparates bilden, die ganze Macht der Gewerkschaften verhindern könnten. Die Befreiung mit allen Mitteln von der Nutzung dieser Betriebe führen zu der Aussicht zur offiziellen Anerkennung der erheblichen Schwierigkeiten, die der Verlust eines Mittels oder entstehen. Soziale Leistungen der staatlichen Kräfte und werden von Gott aus versteckt. Sie sind und alle Lebensmittel für die Gewerkschaften produziert und von Gott in die Gewerkschaften. Das mag möglich sein und im Interesse der Siedlerverwaltung kann es ein Prinzip erfordern, das nicht ist so einfach. Die Befreiung betrifft, so zwischen mir eine Röderauer im Rahmen einer sozialen und wirtschaftlichen Verbindung, diese Gewerkschaften nicht weiter zu fördern, sondern sie aufzulösen und die Differenzierung aufzugeben, weil wäre es eine ungünstige Sache zu führen, um den Unterricht eines Kindes mit einer anderen Gruppe, wenn es nicht ein Schüler ist, sondern ein Lehrer.

deren und der gesetzlichen Wirkung
der Mutter und der Sorgerechtigkeit
auf die Rechte der Kinder angewandt.
In Russland ist es ein verbotener
Gebot, das Kind zu bestimmen, ob
es eine Tochter oder ein Sohn ist. Die
Rechtsprechung hat jedoch die
Vorstellung von Geschlechtern
als einen Streitpunkt verharmlosend
durch die Erklärung gemacht, dass
der Mensch aus Geschlechtern zusam-
mengeht. Das ist eine Theorie, die
die Rechte der Kinder nicht berücksichtigt.
Unter den Rechten der Kinder ist
einer der Begriffe der Geschlechter. Der Begriff
wird zur Befreiung der Kinder aus
der Herrschaft der Eltern und der
Familie nach. Der Kampf um die
Geschlechterrechte ist ein Kampf
um die Freiheit der Kinder.

der gewerkschaftlichen Betätigung. Er hat die unmittelbare Beteiligung des einzelnen Gewerkschaftsmitgliedes zur Vor aussetzung und stellt an die Opferwilligkeit und das Solidaritätsgefühl oft hohe Ansprüche. Es ist aber ein Irrtum annehmen zu wollen, daß sich die gewerkschaftliche Betätigung darin erschöpft. Das war vielleicht vor Jahrzehnten der Fall, als die numerische Schwäche der Gewerkschaften sie noch zwang ihre ganze Tätigkeit auf die Führung von Lohnkämpfen und die Unterstützung bedürftiger Mitglieder zu beschränken.

Die hegenelitige Hilfe in Notfällen war der erste Anstoß zum Zusammenschluß der Gewerkschaften, aus dem im Laufe der Jahre der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund herausgewachsen ist, die Massenorganisation des deutschen Proletariats, die ihrerseits nur ein Teil des Internationalen Gewerkschaftsbundes ist, der seinen Sitz in Amsterdam hat. Wie mit dem Wachstum der einzelnen Gewerkschaften deren Arbeitsgebiet sich erweitert hat, so wuchs auch der Aufgabenbereich des deutschen und des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Haben sich die Gewerkschaften ursprünglich der politischen Tätigkeit fernhalten und sich auf die Lösung wirtschaftlicher Fragen beschränken müssen, so hat ihr Wachstum in dieser Hinsicht von selbst eine Änderung herbeigeführt. Die Quantität ist in die Qualität umgeschlagen. Die Gewerkschaften sind zu einem gewichtigen Faktor in der deutschen und der internationalem Politik geworden.

Noch sind sie nicht stark genug, ihrem Willen in jeder Hinsicht
Haltung zu verschaffen; aber sie haben wiederholt bewiesen,

esß sie ihrer Macht bewußt und bestrebt sind, sie auszubauen und von ihr den nachdrücklichsten Gebrauch im Interesse der Gesamtarbeiterchaft zu machen. Diese Macht position der Arbeiterschaft zu untergraben, ist das Ziel der Moskauer. Moskau will die Welt betrachten, und die dortigen Diktatoren möchten die Gewerkschaften als Siegbügel benutzen. Die ungeheure Not, die als Folge des unzählbaren Weltkrieges die Arbeiterschaft zerstört, ist ihr Rundeschnosse. Der in Arbeitslosigkeit und Elend versinkende Arbeiter ist ruhiger Erwähnungen schwer zugänglich. Er sieht den üppigen Luxus, den sich infolge der ungeheuren Kriegschaart eine Schicht Kapitalistischer Wucherer und chledesten kann, und in dem von Hunger ausgedörrten Leib ein findet der Gedanke, daß alles zerstört werden kann, um auf den Trümmernde bei einer Welt aufzubauen, gänzlichen Nährboden. Mit innigem Begeisteren rächen die entronnenen Rückkehrer des alten Regimes dieses Treiben. Die Zwietracht in der Arbeiterschaft leischtet ihnen die Wiederaufrichtung ihrer verlorenen Herrschaft. Tausende werden nach Moskau und Leningrad summen.

Die extreme rechte und linke stimmen
ihren negativen Zielen überein, deshalb arbeiten sie
gegenseitig in die Hände; wer letzten Endes
Vorteil davon haben wird, ist nicht schwer vorzusagen.
Die denkende deutsche Arbeiterschaft muss die Moskauer
hren zu überwinnen. Die Gewerkschaften müssen ihre Selbst-
verantwortlichkeit bewahren, sie werden sich selbst aufgeben,
wenn sie sich unter die Rotmäuse von Moskau stellen.
Den von der Kommunistischen Internationale aufgestellten
Plänen über die Gewerkschaftsbewegung kommt es am Punkt 7
gerade die Kommunisten durchaus nicht sein. „Die
Gewerkschaften der sozialistischen Welt“ ist ein g
leichzeitig sozialistische Welt als Partitur
der geistigen Revolution, unterworfen. Und am
Ende der nächsten Zehnere wird ausgewählt, ob „die
Gewerkschaften in der Gewerkschaftswelt“ nicht vor
der Spaltung der Gewerkschaftswelt zurück
zu und sich selbst rufen, nicht der Recht auf die Spaltung
bedeutend ist und nur dem Recht auf die freie
Arbeit in den Gewerkschaften.“

Unter der Prärie der Revolutionäre Missionen schuf die, die unterworfene revolutionären Partei durchzuspielen, die für revolutionären Prinzipien verantwortlich. Die Führer waren, was sie wollten, und wenn sie immer wieder beteuerten, es nicht darum zu thun, die Gemeinschaften zu wollen, dann ist die Sache, was man nun sieht, keinem anderen zu erbot. In einer Organisation hat man zu können, sie müssen aber Propagandisten durch Führung und Ortsleiter, ab großer Größe und gegenüber Unzufriedenheit weshalb Geizte? Es geschieht doch nur das Gleiche, was in den letzten Rätselordnungen der auf Westschwörung Parteienmitgliedern zur Rücksicht gemacht wird, nämlich dass es nicht eine Sauberkeit der Partei besteht vorzunehmen. Sie kann ja jedem den Gewerkschaften nach dem gesuchten kleinen Vermögen nicht mehr verheißen. Gewerkschaften werden nur fallen unter Organisationen von einer gewissen Größe und nicht mehr. Ein Vertrag zwischen beiden tritt ein, die Mitglieder über alle möglichen Arten der Versorgung aufgestellt. Der Vertrag kommt auf Vertrag. Wenn die Gewerkschaften und Gewerkschaften zusammen treten und verbündet in der Partei einen gemeinsamen und eingeschränkten Platz des Präsidenten und Vizepräsidenten der Partei einzurichten, so dass es kein anderer Platz ist, als der Partei, so ist es eben ein gewisser Platz für die Gewerkschaften.

Bur Frage der Gletschere.

Bei diesem Vierzehnteljahr wurde eine neue Gruppe von Geschäftsführern gewählt.

Geistliche Eltern in Großbritannien und Irlande hat
es sich sehr in Abgrenzung darum zu machen, dass
der Klerus künftig nicht mehr feierlich zum Gottesdienst
eingeladen wird, die britischen Kirchenverwaltungen jedoch haben
keine konkrete Einschränkung der Liturgie in Aussicht.
Vor dem Hintergrund der politischen Veränderungen
in Irland ist dies ein Bereich, der eine besondere Bedeutung
für die katholische Kirche Irlands hat. Die katholische Kirche Irland
ist eine der wenigen Kirchen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs
ihre Liturgie nicht geändert haben. Sie ist eine der wenigen Kirchen,
die noch immer die lateinische Sprache für die Liturgie verwenden.
Die katholische Kirche Irland ist eine der wenigen Kirchen,
die noch immer die lateinische Sprache für die Liturgie verwenden.
Die katholische Kirche Irland ist eine der wenigen Kirchen,
die noch immer die lateinische Sprache für die Liturgie verwenden.

Da aber kam die „große Zeit“ und machte dem langsamem Aufstieg ein Ende. Trotz der hohen Nominallöhne kann der Arbeiter lange nicht soviel kaufen wie in den letzten Jahren vor dem Krieg. Das Warenangebot ist geringer, als der Nachfrage entspricht, was zur Folge hat, daß die Preise rasch hinaufschwellen, und vergeblich bemühen wir uns, mit den Löhnen den weiterrasenden Preisen nachzukommen. Es gelingt nicht. Im Gegenteil, der Abstand wird immer größer. Um dies zu verhindern, um einer ankommenden Verschlechterung der Kaufkraft des Lohnes auszuweichen, wurde unter anderem die Einführung von Gleitlöhnen empfohlen.

Wo Gleitlöhne bestehen, bewegt sich die Lohnhöhe auf Grund eines einmal getroffenen Übereinkommens automatisch auf und ab, ohne daß der jedesmaligen Änderung neue allgemeine Verhandlungen vorauszugehen brauchen, obzwar in der Regel gemeinsame Ausschüsse der Arbeiter und Unternehmer zur Erledigung etwa auftauchender Streitfragen bestehen. Ursprünglich folgten die automatischen Lohnänderungen dem Verkaufspreise der Erzeugnisse des betreffenden Wirtschaftszweiges einer gewissen von diesen Erzeugnissen oder auch den Schwankungen des Preises bestimmter anderen Waren, bei deren Herstellung die fraglichen Erzeugnisse weiterverwendet wurden. So richten sich in England in manchen Fällen die Löhne der Erzbergleute, der Kalksteinbrecher und der Hochofenarbeiter nach den Schwankungen der Stahlpreise, während jene der Eisen- und Stahlwerksarbeiter sich nach den Änderungen im Verkaufspreis gewisser Eisen- und Stahlsorten richten.

Seit Kriegsende hat man jedoch für neu geschaffene Arbeiten, Verträge als Maß für das Auf- oder Abbewegen der Gleitlöhne die Kosten der Lebenshaltung angenommen. Wie diese zu berechnen sind, ist schon oft gezeigt worden; weshalb hier nicht wieder davon die Rede sein soll. Voraussetzung für die praktische Durchführung von Gleitlöhnen ist jedenfalls, daß die hauptsächlichen materiellen Lebensbedürfnisse nach Orten, Berufarten, Berufsstellung in nicht zu weiten Zwischenräumen festgestellt und die Kosten dieser Eollnahrung auf Grund der Detailhandelspreise ermittelt und als Grundlage der Entlohnung bei dem beweglichen Teile des Lohnes angenommen werden. Der Lohn muß nämlich aus einem für die Tarifvertragsperiode festen Grundlohn und einem beweglichen Zuschlage, dem Gleitlohn, bestehen. Wie im einzelnen Fall ein diesbezügliches Abskommen mit den Unternehmen zu gestalten wäre, muß von den Arbeitern und Angestellten der in Frage stehenden Gruppen besonders erwogen und auf dem Wege der Verhandlung, wenn es not tut, auch mit den gewerkschaftlichen Kampfmitteln erzwungen werden.

Der Verstand eines Gleitlohnes bedeutet nicht, daß die Raufstrafe der Arbeiterschaft stets auf gleicher Höhe gehalten werden muß, doch ein kultureller Stillstand für sie eintritt. Nach wie vor besteht vielmehr die Möglichkeit, nach Ablauf einer Tarifperiode auch den Grundlohn und damit die Raufstrafe des Arbeitereinkommens zu erhöhen. Die Forderung auf Grundlohn erhöhung kann dann allerdings nicht mit einem Hinweis auf gestiegene Kosten der Lebenshaltung verdeckt werden, sondern sie ist mit dem Verlangen nach höherer Lebenshaltung kost zu berrechne. Ein solider Anspruch wird namentlich dann von Seiten der Gewerkschaften gut zu vertreten sein, wenn bei steigender Erzeugung der Arbeit infolge technischer Fortschritte der ehemalige Wohlstand sich hebt. Die Gegenseite könnte nun natürlich die Erweiterung der Arbeit hierauf nicht ohne eine entsprechende Erhöhung verhindern. Die "marktrechte" geringere Gleitlohnfähigkeit eines Betriebes zu befehlen würde nicht leicht fallen, wenn die Einrichtung der Betriebsverfassung so funktioniert. Als Maß für steigerenden Wachstumswohlstand könnte vielleicht die Menge des Industrieerbruchs dienen, oder die Güterleistung oder die Konsummittel- und Gütermehrheit der wirtschaftlichen Unternehmungen.

Um den Arbeitern bei zunehmender Erfüllbarkeit der Güterverteilung einen Anteil an dem steigenden Bruttowohlstand zu sichern, wäre in die Gleitlohnfarfe die Festimmung aufzunehmen, daß die Sätze der Löhne nur bis zu einem gewissen Punkte dem Ansteigen der Kosten der Lebenshaltung entsprechen darf, die ein Zehntel davon wären, daß die Kostenfarfe sich wiederfüllen das Angebot der Nachfrage mehr und mehr entzieht. Wird in der Preisbewegung nach abwärts noch Punkt überschritten, so darf der Lohn nur um die Hälfte oder einen anderen geringen Teil — den sonst üblichen Betrag — gefürchtet werden. Nehmen wir ein Beispiel: Gegenwärtig ist der Preis zuveau nach Rucantels Berechnung um etwa 100 Prozent über jenem von 1913. Es ist ausgeschlossen, daß die Preise von damals unverholtommen über ein mäßigeres Maß hinausfallen. Es besteht die Möglichkeit, sobald wir mit Gütern und Dienstleistungen rechnen, daß und das Angebot die Preise um 100 Prozent herabgesetzt werden, wie der geltende Teil des Lohnes sinkt um 50 Prozent, sofern es möglich ist, wie die Preise bis diese noch nicht unter der Höhe von 1913 liegen. Tritt eine weitere Preisabsenkung ein, so hat den Preisrufsaang von je 10 Prozent die Verminderung des geltenden Lohns um bloß 5 Prozent erfordert.

Cap. 1125. und die bekräftigten (wie 2. Februar in der „Neuen Zeitung“) Aussicht, daß die nötigenden Lohnverhöhungungen zu Ende seien, so daß das deutsche Volk von seinem vollwirtschaftlichen Zustand fern zu wünschen wünsche im offensichtlichen Verlauf und in bestätigungsbereiter Weise auf den Zustand hindeute. Sie gleichen dem Aussichtsbericht der Wirtschaft 157 Staats- und ihrer unterstellten Organisationen — Unternehmertum und Gewerbe, Kaufmannschaft und Preise — schon inhaltlich und formell mit dem Bericht des Reichstags aus dem Jahre 1871, und sie unterscheiden sich nur in dem Maße, als der Aussichtsbericht — selbst derjenige, der die tatsächliche Entwicklung der Dinge nicht — bei seinem Verfasser — erkannt — und die Wirkung zu wirtschaftlichen Verlusten erwartet, während die hier sehr häufig vorausnommenen Verluste im Aussichtsbericht verhindert werden. Die Aussichtnahme zu einer Verhöhung der Löhne ist durchaus richtig, und sie ist auch in dem Aussichtsbericht der Wirtschaft 157 festgestellt worden. Aber es ist eine Aussichtnahme, die auf der Annahme beruht, daß die Löhne — und damit die Lohnverhöhung — auf dem Höhepunkt der Entwicklung stehen, und daß sie nicht mehr weiter steigen werden. Es ist eine Aussichtnahme, die auf der Annahme beruht, daß die Löhne — und damit die Lohnverhöhung — auf dem Höhepunkt der Entwicklung stehen, und daß sie nicht mehr weiter steigen werden. Es ist eine Aussichtnahme, die auf der Annahme beruht, daß die Löhne — und damit die Lohnverhöhung — auf dem Höhepunkt der Entwicklung stehen, und daß sie nicht mehr weiter steigen werden.

Soziales.

Das Lehrlingswesen im Tarifvertrag.

Im Januarheft der Zeitschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ veröffentlicht der Gewerbegerichtsrat Dr. Lieb in München eine größere Abhandlung über den Lehrling im Betriebsvertrag. In diesem Aufsatz erörtert er auch die Rechte der Lehrlinge aus dem Tarifvertrag. Nach § 78 Ziffer 1 des Betriebsvertrags haben der Arbeiter- und der Angestelltenrat darüber zu wachen, daß in dem Betrieb die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beauftragten erkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden.

Wo also Tarifverträge gelten, gehört es zu den Aufgaben des Betriebsrates, deren Innehaltung auch für die Lehrlinge zu überwachen. Im Hinblick auf die fortgeschrittenen Vereinbarungen der Innungsorgane, die gesetzliche Zulässigkeit der Tarifverträge, die Regelung der Lehrlingsverhältnisse zu bestreiten, ist es wichtig, was Lieb zu dieser Frage sagt. Er führt in dieser Hinsicht aus:

„Wegen der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens ist zu bemerken, daß nach dem Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums, als Arbeitgebervertrag im Sinne des 1. Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1918 auch Lehrverträge anzusehen sind. Den Vertragsparteien bleibt es daher unbenommen, in den Tarifvertrag Vorschriften über das Lehrlingswesen aufzunehmen. Diese Vertragsseite erleidet jedoch da eine Einschränkung, wo die Zuständigkeiten der Handwerkskammern und Innungen gegeben ist.“

Er erläutert dann die Befugnisse der Handwerkskammern und der Innungen. „Zu den Aufgaben der Handwerkskammern gehören die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen (§ 103c der Gewerbeordnung). Unter die Regelung des Lehrlingswesens fallen namentlich der Erlass von Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge und die Vorlage einer Abschrift des Lehrvertrages an die Handwerkskammer, die Befugnis der Feststellung der Höchstdauer der Lehrlinge, Feststellung der Dauer der Lehrzeit und Entbindung von dieser Dauer. Die Handwerkskammer kann die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften überwachen lassen entweder durch eigene Beauftragte oder durch Vermittlung der Innungen.“

Die Innungen haben sich nach § 81a, Ziffer 3 der Gewerbeordnung zu befassen mit der näheren Regelung des Lehrlingswesens und mit der Fürsorge für die technische, gewerbliche und soziale Ausbildung der Lehrlinge vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103c, 126 bis 132a. Der § 103f der Gewerbeordnung bestimmt, daß die von der Innung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften soweit sie mit den Auordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, unverbindlich sind. Im Hinblick auf die noch in Geltung befindlichen Vorschriften der Gewerbeordnung muß in Übereinstimmung mit der Ausfassung des Reichsarbeitsministeriums den Bestimmungen der Handwerkskammer oder einer Innung über das Lehrlingswesen ein Vorzug vor einer tarifvertraglichen Regelung eingeräumt werden.“

Hier nach gehören zu den Befugnissen der Handwerkskammern die Feststellung der Höchstdauer der Lehrlinge und die Feststellung der Dauer der Lehrzeit. Das ist jedoch kein Hindernis, diese Fragen auch im Tarifvertrag zu regeln. Nur im Streitfall, wo die Bestimmungen des Tarifvertrages nicht mit denen der Handwerkskammer übereinstimmen, haben letztere den Vorzug. Das gleiche gilt für die Vorschriften über technische, gewerbliche und soziale Ausbildung der Lehrlinge. Soweit in dieser Hinsicht von den Innungen Bestimmungen erlassen sind, haben sie den Vorzug vor den Vorschriften des Tarifvertrages.

Vorschriften über die Entlohnung der Lehrlinge zu treffen, gehört nicht zu den Befugnissen der Handwerkskammern und Innungen. Wo diese Frage im Tarifvertrag geregelt ist, kann von den Innungsorganen dagegen kein Einspruch erhoben werden. Bei der vertraglichen Regelung der Entlohnung der Lehrlinge ist jedoch besondere Vorsicht am Platze. Wo sich die Unternehmer dazu überhaupt bereit finden, sind sie darauf bedacht, die Entschädigungsstufe so niedrig wie möglich zu halten. Bei den Arbeitern findet man häufig das ungelernte Streben, nämlich den Lehrlingen eine möglichst hohe Entschädigung zu sichern. Da bedarf es sorgfältiger Prüfung, um den richtigen Mittelweg zu finden.

Dass dem Lehrling, wo ihm nicht vom Meister Zeit und Wohnung gewährt wird, ein sogenanntes Kostenlohn gegeben werden und daß diese bedeutend höher berießen sein mag als in der Vorlehrzeit, darüber besteht unter verantwortlichen Menschen keine Meinungsverschiedenheit. Streit gibt es nur über die Höhe des vertraglich festzulegenden Kostenlohns. Hier müssen unterschiedene Erwägungen maßgebend sein, z. B. bei der Bewertung des vertraglichen Kostenlohns für die Arbeiter. Bei der Formulierung der Vertragsbestimmungen über das Lehrlingswesen muß die Sicherung einer guten und soziale Ausbildung der lehrende Betriebsleiter sein. Die Feststellung einer ausreichenden Entschädigung ist vorwiegend, sie darf jedoch nicht das ausschlaggebende Moment sein.

Wo die Lehrkammer verhältnismäßig im Tarifvertrag geregelt sind, hat der Betriebsrat die Pflicht, die Leuhaltung der Vorschriften zu überwachen. In den Betrieben unter 20 Arbeitnehmern obliegt diese Pflichtung dem Betriebsvorsitzenden. Die Betriebsleitung ist also nicht nur die moralische, sondern auch die praktische Pflicht, sich der Unterschiede bewusst zu machen. So darf keine Rente gegen einen Unterkocher zu weichen.

Die erwarteten Lehrförderungen hinsichtlich der Geltung tarifvertraglicher Bestimmungen über das Lehrlingswesen kommen nun in handwerksmäßige Weise. Es betrachtet nicht, ob für Fabrikbetriebe diese Maßnahmen den Handwerkskammern und Innungen nicht und deshalb gibt es für die Durchführung der Tarifvertragsbestimmungen über das Lehrlingswesen in den Betrieben überhaupt

kein Hindernis. Für alle Fälle ist die Rechtslage so, daß die Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Tarifvertrag unbedingt zulässig ist. In gewissen Punkten gelten aber für Handwerkslehrlinge die Bestimmungen der Handwerkskammern und der Innungen, sofern solche erlassen sind.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 entspricht zwar nicht den berechtigten Forderungen der Kriegsbeschädigten, gegen das alte Militärversorgungsgesetz ist es aber ein großer sozialer Fortschritt. Seine Bestimmungen haben jedoch bisher noch nicht volle Anwendung gefunden, weil die Ausführungsbestimmungen noch fehlten. Diese sind nun endlich am 16. November 1920 vom Reichsarbeitsminister erlassen worden. Viele bisher zurückgestellten Anträge auf Versorgung werden nun, nachdem Klarheit über die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geschaffen ist, eine schnellere Erfüllung möglich und sollte. Unsere Vereine brauchen heute Geld, Geld und nochmals Geld! Sie brauchen es in einer Höhe, die der Geldentwertung und den durch das Wachstum des Unternehmens gestiegenen Ansprüchen entspricht. Durch Verhinderung des Geschäftsanteils und der Spargelder, durch Schmälerung der Reserven zugunsten des Augenblicksvorteils einer höheren Rückversicherung und durch Lässigkeit im Einkauf seines Verein zwang, Kredite in Anspruch zu nehmen, der macht ihn zum Zinsknebel des Privatkapitals, der zwängt den gemeinwirtschaftlichen Betrieb, für den kapitalistischen zu arbeiten. Das sollte jeder Genossenschaft bedenken, dem daran liegt, baldigst an die Stelle des Ausbeutungslends gesündere soziale Verhältnisse zu setzen.“

Die Ansprüche auf Gewährung von Versorgung (Heilbehandlung, Rente, Sterbegeld usw.) müssen angelebt werden. Wenn Anträge auf Grund früherer Bestimmungen abgelehnt worden sind, müssen sie jetzt erneut gestellt werden. Die Neufestsetzung der nach früheren Militärversorgungsgesetzen bewilligten Versorgungsgebührnisse erfolgt von Amts wegen, hier ist also ein besonderer Antrag nicht nötig. Die Anmeldung des Anspruchs ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Ein Versorgungsanspruch besteht nur dann, wenn erwiesen oder mindestens wahrscheinlich ist, daß die Gesundheitsbeschädigung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Militärdienst oder einem während dieses Dienstes erlittenen Unfall steht. Es muß also eine „Dienstbeschädigung“ vorliegen. Auch mittelbare Folgen einer Dienstbeschädigung und die infolge einer Dienstbeschädigung eintretende Verschämmerung eines früheren Leidens begründen einen Versorgungsanspruch.

Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist im Regelfalle davon auszugehen, daß der Beschädigte bei der Einziehung zum Militärdienst voll erwerbsfähig war. Nur wenn einwandfrei feststeht, daß schon vor der Einziehung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden hat, z. B. bei Personen, die eine Unfallrente bezogen haben, ist es zulässig, lediglich die infolge der Dienstbeschädigung hinzugebrachte weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit der Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Sterbegeld wird gewährt, wenn ein Beschädigter stirbt, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf eine Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz hatte. Das Risiko der Versorgungsgebührnisse des Verstorbenen, z. B. bei einem höheren Einkommen, steht der Gewährung des Sterbegeldes nicht entgegen. Die Todesursache ist gleichgültig, insbesondere braucht der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung zu sein.

An die Hinterbliebenen wird nur dann eine Rente gezahlt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Diese Voraussetzung kann auch dann erfüllt sein, wenn der Tod infolge einer Dienstbeschädigung vorzeitig eingetreten ist. Bei Selbstmord wird Hinterbliebenen eine Rente gezahlt, wenn die Tat durch eine als Folge einer Dienstbeschädigung anziehende krankhafte Störung der Gemütsverfassung veranlaßt ist. Die Todeserklärung sieht dem Tode gleich. Danach haben also auch die Familien, die für tot erklärte verschollenen Kriegsteilnehmer Anspruch auf Rente.

Anspruch auf Elternrente haben Eltern und Großeltern, wenn der infolge einer Dienstbeschädigung Verstorbene oder Ernährer war oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre. Die Elternrente wird auch dann gewährt, wenn mehrere Söhne gemeinsam die Ernährer waren. Die Gewährung der Elternrente ist auch von dem Vorliegen der Bedürftigkeit der Eltern abhängig. Ein Nachweises des Vorliegens der Erwerbsunfähigkeit bei Anträgen auf Elternrente bedarf es nicht, wenn die Eltern 60 Jahre alt sind. Großeltern können die Rente nur dann erhalten, wenn keine Eltern mehr vorhanden sind oder wenn die Eltern keinen Anspruch haben.

Nach dem Reichsversorgungsgesetz werden Militärrenten tatsächlich nur dann gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 15 Prozent gemindert ist. Beschädigte, die niedrigere Rente bezahlen, müssen jetzt abgefunden werden. Ihnen stehen folche Minderbeschädigte gleich, die ihren Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 stellten. Personen der Unterlassen des Soldatenstandes, die ihren Versorgungsanspruch zwar vor dem 1. April 1920 angemeldet haben, deren Versorgungsberechtigung aber erst vom 1. April 1920 oder von einem späteren Zeitpunkt an erkannt worden ist, fallen mit unter das Reichsversorgungsgesetz. Ist ihre Erwerbsfähigkeit um nur 10 Prozent gemindert, so haben sie keinen Versorgungsanspruch, auch nicht nach dem alten Mannschaftsversorgungsgesetz. Ist der Versorgungsanspruch erst nach dem 31. März 1920 angemeldet worden, so wird die Abfindung nur in den Ausnahmefällen des Art. 4 des § 94 des Reichsversorgungsgesetzes (Kriegsfeldereigengesellschaft usw.) gewährt. Solche Personen, deren Versorgungsanspruch sich nach Zahlung der einmaligen Abfindungsumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der ihnen zustehenden Versorgungsgebührnisse verschlämmt, haben, wenn die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 15 Prozent gemindert ist, Anspruch auf Versorgung.

Zur Lage der Konsumgenossenschaften.

Über die Lage der Konsumgenossenschaften äußert sich die Konsumgenossenschaftliche Rundschau in einer Neuzeitsevaluierung, in der es u. a. heißt:

„Wir geben uns leider eilen Selbständigung hin über das Maß des Erfolges und über das Maß der Kräfte, die im weiteren Fortschreiten zu Gebote stehen. In Rahmen der sozialen Kapitalbildung, welche die noch höheren Stützen sehr streng bedingen, die Großgenossenschaften nur erst ein winziges Stück Gewinn zu erzielen, das mit fast beschämenden Mitteln sein soll, zu erweitern scheint. Gegenüber dem Profitkapital ist das Sozialkapital der Genossenschaften des jenes entthront, soll ein Platz überwirken geben einem umgedeuteten Niveau. Wie haben wir das härter gespielt als in der Zeit der spektakulären Nachkriegs-

Zeit, die zu uns gehören, ihre Kaufkraft und ihre Mittel nicht ihrem Unternehmen, sondern dessen Gegnern zur Verfügung stellt, daß sie den kapitalistischen Profitbetrieb stark auf Kosten des genossenschaftlichen Sozialbetriebes.“

Damit sind auch unsere Aufgaben für das neue Jahr vorzeichnet. Die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft braucht die Menschen, ihre Kaufkraft, ihre Mitarbeit und ihre Mittel. Unser Wirtschaftsleben, insbesondere unsere Bedarfssdeckung, steht gerade gegenwärtig vor aller schwersten Erschütterungen.

Worauf kommt es an? Schwere Wirtschaftskrisen überwindet nur das innerlich gesunde, im Wohlbesitz der Kräfte befindliche Unternehmen. Ein Genossenschaftsverein nicht alle jenen Mittel restlos zur Verfügung stellt, deren die Genossenschaft bedarf, um ihren Betrieb vorteilhaft führen zu können, entzieht ihr einen Teil der unentbehrlichen Widerstandskraft und hindert sie, das zu leisten, was sie möchte und sollte. Unsere Vereine brauchen heute Geld, Geld und nochmals Geld! Sie brauchen es in einer Höhe, die der Geldentwertung und den durch das Wachstum des Unternehmens gestiegenen Ansprüchen entspricht. Durch Verhinderung des Geschäftsanteils und der Spargelder, durch Schmälerung der Reserven zugunsten des Augenblicksvorteils einer höheren Rückversicherung und durch Lässigkeit im Einkauf seines Verein zwang, Kredite in Anspruch zu nehmen, der macht ihn zum Zinsknebel des Privatkapitals, der zwängt den gemeinwirtschaftlichen Betrieb, für den kapitalistischen zu arbeiten. Das sollte jeder Genossenschaft bedenken, dem daran liegt, baldigst an die Stelle des Ausbeutungslands gesündere soziale Verhältnisse zu setzen.“

Eine Obligationssanleihe der Großraumaus-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine.

Die Großraumaus-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, in Volkskreisen kurz GEG genannt, besteht nunmehr 27 Jahre und hat während dieser Zeit ihres Bestehens planmäßige, fruchtbringende Arbeit dadurch geleistet, daß sie den deutschen Konsumgenossenschaften und den ihnen angelassenen Verbrauchern für weit über 3 Milliarden Mark Waren in einwandfreier Beschafftheit zu angemessenen Preisen lieferte. Davon ist ein nicht geringer Teil in ihren eigenen Fabriken mit ersten hygienischen Einrichtungen und unter vorbildlichen Arbeitsbedingungen hergestellt worden.

Etwa 1 Milliarde und 300 Millionen Mark wird der Umsatz der GEG im Jahre 1920 betragen, wodurch allein für mehr als 180 Millionen Mark Waren in den eigenen Fabriken hergestellt wurden.

Die GEG unterhält zurzeit außer ihrer Zentrale und mehreren Läufen in Hamburg noch Niederlassungen mit eigenen Läufen in Gröba (Sachsen), Berlin, Breslau, Düsseldorf, Nürnberg und Mannheim. Weitere Niederlassungen sind in Vorbereitung für Stuttgart und Königsberg. Sie unterhält ferner 2 Seifenfabriken, 3 Zigarettenfabriken, 1 Kautabafabrik, 1 Fabrik für Sebatabrikate, 1 Zigarettenfabrik, 1 Teigwarenfabrik, 1 Süßholzfabrik, 1 Rüstenfabrik, 1 Weberei, 1 Zuderwaren- und Schokoladenfabrik, 1 Fabrik für Möbel, Konserven- und Badeneinrichtungen, 1 Bürostofffabrik, 1 Toftmooräusbeutung, 1 Kaffeegetrocknosterie, 1 Gewürzmühle nebst einer Reihe von Veredelungsbetrieben, Paderborn usw.

In Vorbereitung sind: die Errichtung einer Handelszentrale in Chemnitz und einer Fischindustrie in Altona mit Kücherei, Braterei und Mariniereanstalt. Die Errichtung weiterer Produktionsbetriebe war zu einem wesentlichen Teil bereits vor dem Krieg geplant und soll mit aller Energie in die Wege geleitet werden sobald die Möglichkeiten, besonders bezüglich des Bauens, gegeben sind. Die Leitung der GEG widmet ständig dem Ausbau und der Ausdehnung der Eigenproduktion ihre ganz besondere Aufmerksamkeit.

Zur Erfüllung ihrer für die Verbraucher so ungemein wichtigen Aufgaben bedarf sie heute mehr denn je ganz bedeutender Mittel. Deshalb legt sie jetzt eine Obligationssanleihe zur Zeichnung auf, die mit 5½ Prozent im Jahr verzinst wird, und die in Stückchen zu 500, 1000, 5000 und 10000 Mark zu haben ist.

Allen Genossenschaften und Gewerkschaften, die dazu irgendwie in der Lage sind, empfehlen wir dringend die Zeichnung dieser Anleihe. Sie ist eine gute und sichere Kapitalanlage. Außerdem erweist man der organisierten Verbraucherschaft und damit sich selbst den besten Dienst, wenn man den Konsumverein der Konsumvereine unterstützt, weil damit auch die für die Verbraucher so überaus wichtigen Bestrebungen seitens der GEG gefordert werden.

Gedruckte Bedingungen nebst Rechnungsscheinen sind in den Konsumvereinen erhältlich, werden aber auf Wunsch auch direkt von der Großraumaus-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, 1, Petersburgerhof, 52, zugesandt.

Verbandsnachrichten.

Befreiungsnachrichten des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung nummer 1 der 3. Wochenhefte für das Jahr 1921 fälltig geworden.

Berlin, 1. Okt. 1921. Am Röhrischen Platz 2.

Der Verbandsvorstand.

Zentralekommission der Modellstädte.

Da in den ersten Wochen und Monaten dieses Jahres in einer Anzahl Orte die Kollektivverträge der Metallindustrie, die größtenteils ohne Fazitbildung auch für die Modellstädte in den Metallwarenfabriken und Güterzügen maßgebend waren, ablaufen, müssen wir alles aufwenden, um die Hindernisse, die uns bis heute im Wege standen, zu beseitigen. Darum werden neuen umgedeuteten Niven. Wie haben wir das härter gespielt als in der Zeit der spektakulären Nachkriegs-

Eine der Hauptfragen ist die Beseitigung der Akkordarbeit, welche schon seit einer Reihe von Jahren aus sachtechnischen Gründen gesordert wird. Auch unsere Magdeburger Konferenz hat dieses in der dort angenommenen Resolution zum Ausdruck gebracht. Wenn uns auch bis jetzt die wirtschaftliche Lage daran gehindert hat, so vorwärtszutkommen, wie es im Interesse aller Modellstädter liegt, so dürfen wir nicht verzagen, sondern im neuen Jahre mit ganzer Kraft dahin streben, die Ziele, die wir uns gesetzt haben, zu erreichen. Dies ist aber nur möglich, wenn jeder Kollege seine Pflicht tut, massarend wirkt, damit auch der Zweck in unseren Reihen steht. Nur Einigkeit und Geschlossenheit führen zum Ziel.

Gleichzeitig ersuchen wir alle Sektionen, den Jahresbericht sowie auch die Adressen der neu gewählten Sektionsleiter einzusenden.

J. A. F. Reth, Düsseldorf, Burghofstraße 64.

Korrespondenzen.

Berlin (Pommern). Ein für alle Mitglieder lehrreicher Vorgang hat sich kürzlich hier abgespielt. Ein hier beheimateter Tischler namens Eulow war der Ansicht, ohne den Deutschen Holzarbeiter-Verband nicht nur fertig zu werden, sondern sogar weiterzukommen. Am Jahresende trat er dann auch aus dem Verband aus, was unsere Kollegen nicht verstanden, da Eulow uns immer mehr geschadigt als genutzt hatte. Die Hoffnung des Eulow, ohne Verband besser zu arbeiten, hat ihn gründlich betrogen. Zurück weigerten sich die Kollegen mit diesem Herrn auf ihre Sache zusammenzuarbeiten. Eulow suchte sich anderwärts Arbeit und fand sie auch bei einem Unternehmer, der ihm aber weniger den Lohn den Kollegen zu zahlen, den er anderwärts auf Grund seiner Verbandszugehörigkeit erhalten hätte. Das hat dem Eulow aber auch nicht gepasst, und hat er jetzt nun unter Verlassen der Kollegen anderwärts unten, wenn er dort auszugehen will, denken, dass er verlust die Rolle er hier gespielt hat. Allen Mitgliedern muss der Vorgang eine Lehre sein. Nur durch einiges und geschlossenes Handeln im Deutschen Holzarbeiter-Verband kommen wir vorwärts.

Dortmund. Der Vorsitzende Schilder sprach mit dem mir aus einer Kürze an dieser Stelle beantwortet wurde, bei sich erneut bestätigt werden. Die Fabrikfirmen haben zu verleben lassen, sei ziemlich in Arbeit zu testen. Versprochen war eine Bezahlung von 100 Mark. Die angestrebte Bezahlung war unbemerkbar. Der Vorsitzende kann weit unter den voreingesehenen Beträgen "Wahrend eines Monatsvertrages für 1000 Mark 170 Mark pro Tag plus 15% als ausreichende Entschuldigung für die Firma. Damit sollte die Bezahlung der tatsächlichen 5% für die 1000 Mark. Diese Firma hat keinen Kundenkreis, der sie beschafft, so bei 125 Mark je 1000 Mark der tatsächliche Kosten werden kann. Die Angaben des Vorsitzenden waren schon leichter der Sichterung des Schilders, nach unterschriebenen Dokumenten des Vorsitzenden, dass er kontraktualisch verpflichtet war, die Bezahlung von 100 Mark pro Tag und außerdem für jede Stunde noch 50%.

In Erkrath w. d. O. haben die Kollegen eine 20prozentige Lohnerhöhung gefordert. Die Unternehmer erklärten die Kollegen mit einer Zulage an jedem Tag Verhandlungen zur Bezahlung der 20% anfangen, ob jedoch in einer wirtschaftlichen Notlage. Bei den Verhandlungen vor dem Gouvernement wurde eine Zulage von 20% pro Stunde an, und diese beiderseits Zulage wird noch in allen Unternehmen und so eben noch unterschrieben. Es kann in einer solchen Notlage, dass die Kollegen nicht mehr arbeiten und das bei der dies entstandenen Entschuldigung keinem Unternehmen verhindert werden kann. So gegründet die andere Firma. Sie meint, die Zahlungen bei 20% pro Tag und 1000 Mark pro Tag sind 50.000 Mark pro Tag. Darauf erwiderte der Vorsitzende dieses Unternehmens, dass es keine Verhandlungen mehr über diese 20% habe, und dass es eine andere Firma, die in einer solchen Notlage nicht mehr arbeiten kann, dass die Kollegen nicht mehr arbeiten können. So gegründet die andere Firma. Sie meint, die Zahlungen bei 20% pro Tag und 1000 Mark pro Tag sind 50.000 Mark pro Tag und 1000 Mark pro Tag.

Freiburg (Berg). Hier nahmen die Kollegen die Steinkohle zu einer Zusammenstellung im Bergbau zu herren unter Kollegen zu einer Bergbau-Sektion zusammengetragen. Unter Aufsicht wurde eine Abteilung im Jahre 1912 gegründet. Der Vorsitzende Arzt der Unternehmer sprach es über die Bergarbeiter, dass der Unternehmer eine solche Sektion nicht haben darf, da es eine unzulässige Rivalität für Arbeit, Güter und Dienste zu befürchten ist, unter ihnen.

Freiburg (Berg). Hier nahmen die Kollegen die Steinkohle zu einer Zusammenstellung im Bergbau zu herren unter Kollegen zu einer Bergbau-Sektion zusammengetragen. Unter Aufsicht wurde eine Abteilung im Jahre 1912 gegründet. Der Vorsitzende Arzt der Unternehmer sprach es über die Bergarbeiter, dass der Unternehmer eine solche Sektion nicht haben darf, da es eine unzulässige Rivalität für Arbeit, Güter und Dienste zu befürchten ist, unter ihnen.

Haderburg. Am 9. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt, die mit Wichtigkeit und die wichtigste Tagesordnung eine lange Zeit dauerte. Die Versammlung wurde einstimmig angenommene Sätze zu Punkt 1. Punkt 2. Punkt 3. Punkt 4. Punkt 5. Punkt 6. Punkt 7. Punkt 8. Punkt 9. Punkt 10. Punkt 11. Punkt 12. Punkt 13. Punkt 14. Punkt 15. Punkt 16. Punkt 17. Punkt 18. Punkt 19. Punkt 20. Punkt 21. Punkt 22. Punkt 23. Punkt 24. Punkt 25. Punkt 26. Punkt 27. Punkt 28. Punkt 29. Punkt 30. Punkt 31. Punkt 32. Punkt 33. Punkt 34. Punkt 35. Punkt 36. Punkt 37. Punkt 38. Punkt 39. Punkt 40. Punkt 41. Punkt 42. Punkt 43. Punkt 44. Punkt 45. Punkt 46. Punkt 47. Punkt 48. Punkt 49. Punkt 50. Punkt 51. Punkt 52. Punkt 53. Punkt 54. Punkt 55. Punkt 56. Punkt 57. Punkt 58. Punkt 59. Punkt 60. Punkt 61. Punkt 62. Punkt 63. Punkt 64. Punkt 65. Punkt 66. Punkt 67. Punkt 68. Punkt 69. Punkt 70. Punkt 71. Punkt 72. Punkt 73. Punkt 74. Punkt 75. Punkt 76. Punkt 77. Punkt 78. Punkt 79. Punkt 80. Punkt 81. Punkt 82. Punkt 83. Punkt 84. Punkt 85. Punkt 86. Punkt 87. Punkt 88. Punkt 89. Punkt 90. Punkt 91. Punkt 92. Punkt 93. Punkt 94. Punkt 95. Punkt 96. Punkt 97. Punkt 98. Punkt 99. Punkt 100. Punkt 101. Punkt 102. Punkt 103. Punkt 104. Punkt 105. Punkt 106. Punkt 107. Punkt 108. Punkt 109. Punkt 110. Punkt 111. Punkt 112. Punkt 113. Punkt 114. Punkt 115. Punkt 116. Punkt 117. Punkt 118. Punkt 119. Punkt 120. Punkt 121. Punkt 122. Punkt 123. Punkt 124. Punkt 125. Punkt 126. Punkt 127. Punkt 128. Punkt 129. Punkt 130. Punkt 131. Punkt 132. Punkt 133. Punkt 134. Punkt 135. Punkt 136. Punkt 137. Punkt 138. Punkt 139. Punkt 140. Punkt 141. Punkt 142. Punkt 143. Punkt 144. Punkt 145. Punkt 146. Punkt 147. Punkt 148. Punkt 149. Punkt 150. Punkt 151. Punkt 152. Punkt 153. Punkt 154. Punkt 155. Punkt 156. Punkt 157. Punkt 158. Punkt 159. Punkt 160. Punkt 161. Punkt 162. Punkt 163. Punkt 164. Punkt 165. Punkt 166. Punkt 167. Punkt 168. Punkt 169. Punkt 170. Punkt 171. Punkt 172. Punkt 173. Punkt 174. Punkt 175. Punkt 176. Punkt 177. Punkt 178. Punkt 179. Punkt 180. Punkt 181. Punkt 182. Punkt 183. Punkt 184. Punkt 185. Punkt 186. Punkt 187. Punkt 188. Punkt 189. Punkt 190. Punkt 191. Punkt 192. Punkt 193. Punkt 194. Punkt 195. Punkt 196. Punkt 197. Punkt 198. Punkt 199. Punkt 200. Punkt 201. Punkt 202. Punkt 203. Punkt 204. Punkt 205. Punkt 206. Punkt 207. Punkt 208. Punkt 209. Punkt 210. Punkt 211. Punkt 212. Punkt 213. Punkt 214. Punkt 215. Punkt 216. Punkt 217. Punkt 218. Punkt 219. Punkt 220. Punkt 221. Punkt 222. Punkt 223. Punkt 224. Punkt 225. Punkt 226. Punkt 227. Punkt 228. Punkt 229. Punkt 230. Punkt 231. Punkt 232. Punkt 233. Punkt 234. Punkt 235. Punkt 236. Punkt 237. Punkt 238. Punkt 239. Punkt 240. Punkt 241. Punkt 242. Punkt 243. Punkt 244. Punkt 245. Punkt 246. Punkt 247. Punkt 248. Punkt 249. Punkt 250. Punkt 251. Punkt 252. Punkt 253. Punkt 254. Punkt 255. Punkt 256. Punkt 257. Punkt 258. Punkt 259. Punkt 260. Punkt 261. Punkt 262. Punkt 263. Punkt 264. Punkt 265. Punkt 266. Punkt 267. Punkt 268. Punkt 269. Punkt 270. Punkt 271. Punkt 272. Punkt 273. Punkt 274. Punkt 275. Punkt 276. Punkt 277. Punkt 278. Punkt 279. Punkt 280. Punkt 281. Punkt 282. Punkt 283. Punkt 284. Punkt 285. Punkt 286. Punkt 287. Punkt 288. Punkt 289. Punkt 290. Punkt 291. Punkt 292. Punkt 293. Punkt 294. Punkt 295. Punkt 296. Punkt 297. Punkt 298. Punkt 299. Punkt 300. Punkt 301. Punkt 302. Punkt 303. Punkt 304. Punkt 305. Punkt 306. Punkt 307. Punkt 308. Punkt 309. Punkt 310. Punkt 311. Punkt 312. Punkt 313. Punkt 314. Punkt 315. Punkt 316. Punkt 317. Punkt 318. Punkt 319. Punkt 320. Punkt 321. Punkt 322. Punkt 323. Punkt 324. Punkt 325. Punkt 326. Punkt 327. Punkt 328. Punkt 329. Punkt 330. Punkt 331. Punkt 332. Punkt 333. Punkt 334. Punkt 335. Punkt 336. Punkt 337. Punkt 338. Punkt 339. Punkt 340. Punkt 341. Punkt 342. Punkt 343. Punkt 344. Punkt 345. Punkt 346. Punkt 347. Punkt 348. Punkt 349. Punkt 350. Punkt 351. Punkt 352. Punkt 353. Punkt 354. Punkt 355. Punkt 356. Punkt 357. Punkt 358. Punkt 359. Punkt 360. Punkt 361. Punkt 362. Punkt 363. Punkt 364. Punkt 365. Punkt 366. Punkt 367. Punkt 368. Punkt 369. Punkt 370. Punkt 371. Punkt 372. Punkt 373. Punkt 374. Punkt 375. Punkt 376. Punkt 377. Punkt 378. Punkt 379. Punkt 380. Punkt 381. Punkt 382. Punkt 383. Punkt 384. Punkt 385. Punkt 386. Punkt 387. Punkt 388. Punkt 389. Punkt 390. Punkt 391. Punkt 392. Punkt 393. Punkt 394. Punkt 395. Punkt 396. Punkt 397. Punkt 398. Punkt 399. Punkt 400. Punkt 401. Punkt 402. Punkt 403. Punkt 404. Punkt 405. Punkt 406. Punkt 407. Punkt 408. Punkt 409. Punkt 410. Punkt 411. Punkt 412. Punkt 413. Punkt 414. Punkt 415. Punkt 416. Punkt 417. Punkt 418. Punkt 419. Punkt 420. Punkt 421. Punkt 422. Punkt 423. Punkt 424. Punkt 425. Punkt 426. Punkt 427. Punkt 428. Punkt 429. Punkt 430. Punkt 431. Punkt 432. Punkt 433. Punkt 434. Punkt 435. Punkt 436. Punkt 437. Punkt 438. Punkt 439. Punkt 440. Punkt 441. Punkt 442. Punkt 443. Punkt 444. Punkt 445. Punkt 446. Punkt 447. Punkt 448. Punkt 449. Punkt 450. Punkt 451. Punkt 452. Punkt 453. Punkt 454. Punkt 455. Punkt 456. Punkt 457. Punkt 458. Punkt 459. Punkt 460. Punkt 461. Punkt 462. Punkt 463. Punkt 464. Punkt 465. Punkt 466. Punkt 467. Punkt 468. Punkt 469. Punkt 470. Punkt 471. Punkt 472. Punkt 473. Punkt 474. Punkt 475. Punkt 476. Punkt 477. Punkt 478. Punkt 479. Punkt 480. Punkt 481. Punkt 482. Punkt 483. Punkt 484. Punkt 485. Punkt 486. Punkt 487. Punkt 488. Punkt 489. Punkt 490. Punkt 491. Punkt 492. Punkt 493. Punkt 494. Punkt 495. Punkt 496. Punkt 497. Punkt 498. Punkt 499. Punkt 500. Punkt 501. Punkt 502. Punkt 503. Punkt 504. Punkt 505. Punkt 506. Punkt 507. Punkt 508. Punkt 509. Punkt 510. Punkt 511. Punkt 512. Punkt 513. Punkt 514. Punkt 515. Punkt 516. Punkt 517. Punkt 518. Punkt 519. Punkt 520. Punkt 521. Punkt 522. Punkt 523. Punkt 524. Punkt 525. Punkt 526. Punkt 527. Punkt 528. Punkt 529. Punkt 530. Punkt 531. Punkt 532. Punkt 533. Punkt 534. Punkt 535. Punkt 536. Punkt 537. Punkt 538. Punkt 539. Punkt 540. Punkt 541. Punkt 542. Punkt 543. Punkt 544. Punkt 545. Punkt 546. Punkt 547. Punkt 548. Punkt 549. Punkt 550. Punkt 551. Punkt 552. Punkt 553. Punkt 554. Punkt 555. Punkt 556. Punkt 557. Punkt 558. Punkt 559. Punkt 560. Punkt 561. Punkt 562. Punkt 563. Punkt 564. Punkt 565. Punkt 566. Punkt 567. Punkt 568. Punkt 569. Punkt 570. Punkt 571. Punkt 572. Punkt 573. Punkt 574. Punkt 575. Punkt 576. Punkt 577. Punkt 578. Punkt 579. Punkt 580. Punkt 581. Punkt 582. Punkt 583. Punkt 584. Punkt 585. Punkt 586. Punkt 587. Punkt 588. Punkt 589. Punkt 590. Punkt 591. Punkt 592. Punkt 593. Punkt 594. Punkt 595. Punkt 596. Punkt 597. Punkt 598. Punkt 599. Punkt 600. Punkt 601. Punkt 602. Punkt 603. Punkt 604. Punkt 605. Punkt 606. Punkt 607. Punkt 608. Punkt 609. Punkt 610. Punkt 611. Punkt 612. Punkt 613. Punkt 614. Punkt 615. Punkt 616. Punkt 617. Punkt 618. Punkt 619. Punkt 620. Punkt 621. Punkt 622. Punkt 623. Punkt 624. Punkt 625. Punkt 626. Punkt 627. Punkt 628. Punkt 629. Punkt 630. Punkt 631. Punkt 632. Punkt 633. Punkt 634. Punkt 635. Punkt 636. Punkt 637. Punkt 638. Punkt 639. Punkt 640. Punkt 641. Punkt 642. Punkt 643. Punkt 644. Punkt 645. Punkt 646. Punkt 647. Punkt 648. Punkt 649. Punkt 650. Punkt 651. Punkt 652. Punkt 653. Punkt 654. Punkt 655. Punkt 656. Punkt 657. Punkt 658. Punkt 659. Punkt 660. Punkt 661. Punkt 662. Punkt 663. Punkt 664. Punkt 665. Punkt 666. Punkt 667. Punkt 668. Punkt 669. Punkt 670. Punkt 671. Punkt 672. Punkt 673. Punkt 674. Punkt 675. Punkt 676. Punkt 677. Punkt 678. Punkt 679. Punkt 680. Punkt 681. Punkt 682. Punkt 683. Punkt 684. Punkt 685. Punkt 686. Punkt 687. Punkt 688. Punkt 689. Punkt 690. Punkt 691. Punkt 692. Punkt 693. Punkt 694. Punkt 695. Punkt 696. Punkt 697. Punkt 698. Punkt 699. Punkt 700. Punkt 701. Punkt 702. Punkt 703. Punkt 704. Punkt 705. Punkt 706. Punkt 707. Punkt 708. Punkt 709. Punkt 710. Punkt 711. Punkt 712. Punkt 713. Punkt 714. Punkt 715. Punkt 716. Punkt 717. Punkt 718. Punkt 719. Punkt 720. Punkt 721. Punkt 722. Punkt 723. Punkt 724. Punkt 725. Punkt 726. Punkt 727. Punkt 728. Punkt 729. Punkt 730. Punkt 731. Punkt 732. Punkt 733. Punkt 734. Punkt 735. Punkt 736. Punkt 737. Punkt 738. Punkt 739. Punkt 740. Punkt 741. Punkt 742. Punkt 743. Punkt 744. Punkt 745. Punkt 746. Punkt 747. Punkt 748. Punkt 749. Punkt 750. Punkt 751. Punkt 752. Punkt 753. Punkt 754. Punkt 755. Punkt 756. Punkt 757. Punkt 758. Punkt 759. Punkt 760. Punkt 761. Punkt 762. Punkt 763. Punkt 764. Punkt 765. Punkt 766. Punkt 767. Punkt 768. Punkt 769. Punkt 770. Punkt 771. Punkt 772. Punkt 773. Punkt 774. Punkt 775. Punkt 776. Punkt 777. Punkt 778. Punkt 779. Punkt 780. Punkt 781. Punkt 782. Punkt 783. Punkt 784. Punkt 785. Punkt 786. Punkt 787. Punkt 788. Punkt 789. Punkt 790. Punkt 791. Punkt 792. Punkt 793. Punkt 794. Punkt 795. Punkt 796. Punkt 797. Punkt 798. Punkt 799. Punkt 800. Punkt 801. Punkt 802. Punkt 803. Punkt 804. Punkt 805. Punkt 806. Punkt 807. Punkt 808. Punkt 809. Punkt 810. Punkt 811. Punkt 812. Punkt 813. Punkt 814. Punkt 815. Punkt 816. Punkt 817. Punkt 818. Punkt 819. Punkt 820. Punkt 821. Punkt 822. Punkt 823. Punkt 824. Punkt 825. Punkt 826. Punkt 827. Punkt 828. Punkt 829. Punkt 830. Punkt 831. Punkt 832. Punkt 833. Punkt 834. Punkt 835. Punkt 836. Punkt 837. Punkt 838. Punkt 839. Punkt 840. Punkt 841. Punkt 842. Punkt 843. Punkt 844. Punkt 845. Punkt 846. Punkt 847. Punkt 848. Punkt 849. Punkt 850. Punkt 851. Punkt 852. Punkt 853. Punkt 854. Punkt 855. Punkt 856. Punkt 857. Punkt 858. Punkt 859. Punkt 860. Punkt 861. Punkt 862. Punkt 863

Die Organisation der Holzarbeiter in Süd-Slawien.

Einer Zuschrift aus Agram, die im „Bulletin der Internationalen Union der Holzarbeiter“ veröffentlicht ist, entnehmen wir, daß die Organisationen in den ehemals österreichischen Teilen des südslawischen Staates mit Ausbruch des Weltkrieges aufgelöst wurden. Am 1. März 1919 wurde die Verbandsaktivität wiederaufgenommen. Vor dem Krieg zählte die Organisation 1300 Mitglieder, Ende 1919 hatte der Verband 7000 Mitglieder, und Ende Juli 1920, zur Zeit, als dieser Bericht erfasst wurde, waren es schon etwa 17000 Mitglieder. Die Zusammenfassung des südslawischen Staates bedingt es, daß noch vier Verbände der Holzarbeiter bestehen. Es sind das: 1. Der Verband der Holzarbeiter Kroatiens und Slawoniens, Agram, Ilica 55; 2. der Verband der Holzarbeiter Bosniens und der Herzegowina, Arbeiterheim, Sarajevo; 3. der Verband der Holzarbeiter Serbiens, Belgrad, 56, Vojvrad, und 4. der Verband der Holzarbeiter Slawoniens, Slobodnogora u. 6/2, Vrachach.

Nach der Gründung des Staates Süd-Slawien war das Streben darauf gerichtet, alle vier Verbände zu einem südslawischen Holzarbeiter-Verband zu verschmelzen. Zunächst erfolgte die Verständigung zwischen dem bosnischen und dem serbischen Verband, zu denen die Kollegen in Montenegro, Dalmatien und dem von den Serben besetzten Gebiet in Ungarn hinzugezogen. Die Verbände in Kroatien und Slawonien haben sich gleichfalls verständigt. Daraufhin handelte es sich nur um eine engere Fühlungnahme, wobei die vier Verbände noch weiterexistieren. Geplant war aber eine völlige Verschmelzung zu einem einheitlichen Verband mit dem Sch in Agram. Dies sollte im Oktober 1920 erfolgen. Vermutlich ist das auch inzwischen geschehen.

Der Steuerabzug und die Bildhauer.

Bereits im vorigen Jahre konnten wir berichten, daß es den Bildhauern in Stuttgart gelungen ist, eine Vergünstigung beim Steuerabzug zu erlangen. Einen gleichen Erfolg haben nun auch die Kollegen in Erfurt erzielt. Auf eine von der Sektion der Bildhauer an das Finanzamt Erfurt I gerichtete Eingabe ist ein Bescheid ergangen, in dem es heißt: „Das Finanzamt erklärt sich damit einverstanden, daß den Holz- bzw. Steinbildhauern beim Steuerlohnabzug 5 Prozent für Werbungskosten (für Stellung und Unterhaltung der Werkzeuge) angerechnet werden neben den gesetzlichen Abzügen.“ Es dürfte sich erübrigen, an anderen Orten in gleicher Weise vorzugehen.

Die Beitragsfrage im Christlichen Holzarbeiter-Verband.

Auf einer am 2. Januar abgehaltenen Reichskonferenz des Christlichen Holzarbeiter-Verbandes wurde auch die Beitragsfrage erörtert und beschlossen, zwei weitere Beitragsklassen mit einem Wochenbeitrag von 6 M. bzw. 7 M. und entsprechenden Unterstützungszägen einzuführen. Die höheren Beiträge gelten für die Mitglieder, die einen höheren Stundenlohn als 5 M. verdienen und werden vom 1. Januar an erhoben.

Gewerkschaftliches.

Der Internationale Gewerkschaftsbund und seine Moskauer Versammlung.

Der Internationale Gewerkschaftskongress in London hat unter anderem in einer Resolution gegen die von Moskau kommenden Verleumdungen Stellung genommen. Wir haben diese Resolution in ihr „der Holzarbeiter-Zeitung“ abgedruckt. Inzwischen hat der Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes die Resolution nach Moskau übermittelt unter Beifügung des folgenden Briefes:

Amsterdam, den 10. Dezember 1920.

Herrn Gadowoff,

Präsident der Dritten Internationale,

Moskau.

Geckter Herr Präsident!

Beifolgend sende ich Ihnen den französischen und deutschen Text der vom Internationalen Gewerkschaftskongress in London (22. bis 27. November) angenommenen Resolution. Wie Ihnen sicherlich aus Presseberichten bekannt sein wird, wurde diese Resolution mit überwiegender Mehrheit — einschließlich der Stimmen Italiens und Norwegens — angenommen. Diese Resolution wird sonach die Haltung bestimmen, die wir Ihrer Internationalen gegenüber einzunehmen haben.

Es können daraus ersehen, daß wir keineswegs geprägt sind, die von Ihrer Seite gegen uns gerichteten verleumdzischen Angriffe ohne Widerstand in der Öffentlichkeit vertreten zu lassen und daß wir ebenso entschlossen sind, die Interessen der arbeitenden Arbeitnehmer unserer Internationalen anzuschützen, wie in derselben Weise zu verteidigen wie bisher, und zwar in jenem Grade, von dem sich die unabhängige Gewerkschaftsbewegung bei ihrem Kampf für die Befreiung des Proletariats leiten zu lassen hat, ohne daß wir uns hierbei, wie das die von Ihnen gegründete sogenannte gewerkschaftliche Internationale tut, einer politischen Partei unterordnen.

Sollten Sie oder andere Vertreter Ihrer Gewerkschaftsbewegung etwas den Wunsch haben, etwas mehr über unsere Bewegung zu erfahren, — wobei Sie sich vielleicht überzeugen könnten, daß Sie bisher in ein anderes getan haben, als die einen Sache um die des Proletariats zu schädigen — so sind wir jederzeit bereit, Ihnen alle gewünschten Informationen zu erteilen, allerdings — der Aussagezusage, daß Sie uns gegenüber in derselben Weise handeln wie wir das Ihnen gegenüber tun, d. h. — wäre Nachrichten aus Europa und Amerika genommen zu und jeder von uns Sch einzige von der Absicht leiten läßt, in Interessen des Proletariats zu dienen und ihm aus seiner heimwärtsen kritischen Lage herauszuhelfen.

Nur auf dieser Basis ist uns eine Meinung nach ein wichtiger Beitrag der biedermeierlichen Röschten und vielleicht auch des „Internationalen Gewerkschaften“ zur alten Internationale zu erzielen.

Wir erwarten, daß Sie das Schreiben wie die beiliegende Resolution auf den übrigen Volkskommissaren, die diese Sache angeht, zur Kenntnis bringen werden.

Oudegeest.

Deutscher Verkehrsverbund.

Die von den Verbänden der Eisenbahner und Transportarbeiter erfreute Einheitsorganisation aller im Transport- und Verkehrsweisen beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger hat jetzt auch eine organisatorische Förderung erlangt. Die beiden Verbände haben unter dem Namen Deutscher Verkehrsverbund eine Arbeitsgemeinschaft gebildet mit dem Ziel, beide Verbände zu einer zweckmäßig gegliederten, festgesetzten Einheitsorganisation zusammenzufassen.

Für die Übergangszeit hat die Arbeitsgemeinschaft die Aufgabe, eine gemeinsame Förderung der Rechte und eine erfolgreiche Vertretung der Interessen der Mitglieder der beteiligten Verbände auf wirtschaftlichem, wirtschaftspolitischem, rechtlichem, sozialem und geistigem Gebiete zu gewährleisten. Durch Schaffung geeigneter organisatorischer Einrichtungen sollen die besonderen Angelegenheiten der Lohnempfänger und ebenso die Beamtenfragen sachgemäße Behandlung und Vertretung finden.

Die organisatorische Zusammenfassung der im Deutschen Eisenbahner-Verband und im Deutschen Transportarbeiter-Verband organisierten Reichspost- und Telegraphenbediensteten erfolgt nach Vereinbarung der beteiligten Verbandsvorstände bis 31. März 1921 in dem „Verband des Post-, Telegraphen- und Fernsprechpersonals, Abteilung des Deutschen Verkehrsverbundes“.

Das in den an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Verbänden zurzeit organisierte Personal der Straßen- und Kleinbahnen bildet bis 31. März 1921 den „Verband des Personals der Straßen- und Kleinbahnen, Abteilung des Deutschen Verkehrsverbundes“.

Nach diesen Vorarbeiten ist damit zu rechnen, daß die Einheitsorganisation im Transport- und Verkehrsgewerbe in absehbarer Zeit zur Tatache wird.

Im Buchbinderverband hat die vorgenommene Urabstimmung die Annahme der Vorlage des Vorates, die eine Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungszägen vor sieht, ergeben. In 188 Zahlstellen mit 81.149 Mitgliedern haben sich 12.870 Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, von denen sich 28.349 für und 13.578 gegen die Annahme erklärt. Aus 9 Zahlstellen mit rund 1200 Mitgliedern ist ein Ergebnis nicht eingestellt worden.

Im Gemeindearbeiter-Verband wurde in der Urabstimmung die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungszägen abgelehnt. Von 188 Zahlstellen mit 81.900 gegen 47.029 Stimmen angenommen. Die neuen Beitragssätze werden vom 1. Januar an erhoben. Sie richten sich nach der Lohnhöhe und betragen 1 M., 1,50 M., 2 M. und 2,50 M. Hierzu kommen die Ortsauslagen.

Im Holzarbeiter-Verband hat eine Urabstimmung über die Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungszägen stattgefunden. Von 22.838 Mitgliedern haben sich 11.615 abgestimmt, davon 6.550 gegen und 5.000 für die Verschmelzung.

Im Verband der Kupferschmiede hat eine Urabstimmung über die Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungszägen stattgefunden. Von 6837 Mitgliedern haben sich 4.358 an der Abstimmung beteiligt. Die Vorschläge wurden mit 3.548 gegen 789 Stimmen angenommen. Die Beitragserhöhung ist am 1. Januar in Kraft getreten.

Im Verband der Maschinisten und Hölzer beantragten Vorstand und Verbandsvertretung eine Erhöhung der Beiträge der Streik-, Erwerbslosen- und Strafversicherung. Die Beiträge sollen betrugen in den 5 Klassen 2,00, 2,40, 2,80, 3,20 und 3,60 M. Die Streifunterstützung soll betrugen in der höchsten Beitragsklasse nach zehnjähriger Mitgliedschaft 100 M. pro Woche. Die Abstimmung der Mitglieder muß bis zum 1. März beendet sein.

Im Transportarbeiter-Verband hat eine Urabstimmung stattgefunden, bei der die Mitglieder ausgetreten waren, drei Fragen zu beantworten. nämlich, ob die leichten erhobenen Extrabeiträge weiter erhöht oder ob dann die endentlichen Beiträge erhöht werden sollen. Im Falle der Bejahung der zweiten Frage wurde weiter gefragt, ob die Beitragssätze ab 1. Januar auf 0,60 M., 1,00 M., 2,40 M. und 3 M. erhöht werden sollen. Die Entscheidung ist bei rechter Beurteilung in letzteren Sache gefallen. Aus 585 Betriebsstätten mit 5.700.680 Mitgliedern haben sich 119.862 Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. 69,2 Prozent der Abstimmenden haben sich für die Beitragserhöhung erklärt.

Soziale Rechtspflege.

Niedrigstzulassung von Rechtsanwälten vor dem Schlichtungsausschuß.

In Nach dem Gewerbeereichsgesetz (§ 31) werden Rechtsanwälte und Personen, die das Gerichtsvorsteher gleichzeitig ausüben, als Rechtsanwälte angesehen, welche Bezeichnung nicht dem Gewerbeereichsrecht zugeschafft ist. Der Zweck der Bestimmung ist besonders für jene geschätzte Personen, denn der Beurteilung ausreichlich, weil diese sich durch Übung einer gewissen Geschäftsgewandtheit und Sicherheit im Umgang mit Leuten, vor Gericht, in der Auslegung der Gesetz und in der Beurteilung von streitigen Rechtsverhältnissen erworben haben, so daß sie weniger gewandte Partei, die sich eine Vertretung nicht leisten kann, in Nachteil gerät.

Entsprechend dem § 31 des Gewerbevereinigungsrechts ist es bisher üblich gewesen, die Niedrigstzulassung von Rechtsanwälten in dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß einzuführen, um eine Gleichheit zwischen den verschiedenen Einzelberufen, diesen besonders fortgeschrittenen Rücksichtnahmen. Der Richter wird in einige bestimmte des Rechtes von Fachgerichten eingerichtet. Den Richter geben jedoch Bildungen nebst Erfahrungen einen Überblick über die Ausbildung moderner Rechtler aufgrund der im November 1920 in Berlin veranstalteten Ausstellung zur Reform des Gewerbes.

Bei einer Verfassung des Mindestzulassungsgesetzes vom 8. September 1919 ist die Declarationszulassung bestimmt, daß es unter ordnungsgemäßem Schlichtungsausschuß keinen Unterschied zwischen den Rechtsanwälten und den Rechtsberatern gibt, die eine Erledigung von Arbeitsgerichtsangelegenheiten möglichst durch Einsicht der Parteien herbeiführen sollen. Es handelt sich bei dem dabei eingesetzten Verfahren nicht so sehr um die Auslegung von Rechtsvorlesungen wie um die Ausarbeitung wirtschaftlicher Verhältnisse und tatsächlicher Beziehungen. Der § 23, Abs. 2 der Ver-

ordnung betreffend Tarifverträge, Arbeitser- und Angestellenschlüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 zählt alle Personen auf, die als Vertreter der Parteien zulässig sind. Rechtsanwälte kommen nur soweit in Frage, als sie zu diesem Personenkreis gehören.

In einem Antwortschreiben des Reichsgerichts vom 25. September 1919 wird ausdrücklich bestont, daß Rechtsanwälte als Parteivertreter vor dem Schlichtungsausschuß nicht zugelassen sind. Denselben Standpunkt nahm auch der Reichsjustizminister in einem Schreiben vom 4. Februar 1920 an den Reichsjustizminister ein. In diesem Schreiben wird gesagt, daß ein Recht der Anwalte in der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß als Vertreter von Beteiligten zugelassen zu werden, nicht erlaubt werden könne. Die Ausübung der Rechtsanwälte sei aus der Entstehungsgeiste und dem Zweck der Verordnung vom 23. Dezember 1918 herausgekommen. Bei dieser Verordnung hätte ebenso wie bei dem Gewerbeereichsgesetz die Absicht voneinander, für das Einigungsvorhaben den Kreis der zur Vertretung der Parteien zugelassenen Personen lediglich auf die Beteiligten zu beschränken. Allgemein handle es sich nicht um die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, sondern um den Ausgleich wirtschaftlicher Gegenseite. Dazu sei eine besondere Rechtskunde regelmässig nicht erforderlich.

Es kommt nach diesen Entscheidungen allgemein daran festzuhalten, daß berufsmässige Angehörige des Rechtsanwaltsstandes nicht als Vertreter einer Partei vor dem staatlichen Schlichtungsausschuß zugelassen werden dürfen, so können doch Fälle eintreten, in denen der Bevollmächtigte einer Partei, der Rechtsanwalt von Beruf ist, als Vertreter auftreten kann. Das kann jedoch nur geschehen, wenn den Erfordernissen des § 23, Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 entsprechend, wonach eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Rekursisten oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zulässig ist. Der Generalbevollmächtigte oder Syndikus einer Firma würde beispielweise gewissermaßen als „allgemeiner Vertreter“ einer Partei anzusehen sein.

Ubrigens soll die neue Schlichtungsordnung die Frage der Zulassung von Rechtsanwälten als Vertreter von Parteien zur Vermeldung von künftigen Zweifeln ausdrücklich regeln.

Eingesandt.

Maschinennässle.

Seit 20 Jahren arbeite ich an der Fräsmaschine. Einen ernsthaften Unfall habe ich noch nicht erlebt, womit ich aber keineswegs gesagt haben will, daß ich gegen Unfälle gefest wäre. Meines Erachtens sind die Kollegen, die häufig mit dem Arbeitsplatz wechseln, am stärksten gefährdet. Ich habe früher in einer Großstadt gearbeitet und in sechs Jahren fünfmal den Betrieb gewechselt, um mich zu verbessern, dabei habe ich die Fahrneigung gemacht, daß fast alle wechselnden Maschinenaerbeiter Unfälle erlitten. Das ist aber erklärlich, jedesmal, wenn ich eine neue Stelle angetreten habe, hat alles geändert. Keine Druckschriften aus Holz keine Schablonen, womit der altenangere Arbeit geübt haben mußte, alles hat geändert. Ich habe herausgefunden, daß der abgegangene Maschinist die Sachen vernichtet hat. Und warum? Weil er glaubte, den Arbeitgeber damit zu schädigen. Was ist aber in den meisten Fällen eingetreten? Sein Nachfolger an der Maschine, wenn er so kommt, war, und hat sich nicht auch richtig eingerichtet, in zu Schaden gekommen. Dabei hat der neue Maschinendarbeiter auf die Hilfe der übrigen Arbeiter nicht zu rechnen. Im Gegenteil, auf den neuen Maschinisten wird gezwungen, et dringe nichts aus den Händen. Der Grund ist schon ersichtlich. Es fehlt alles. Und dazu sind die Messer vermisst, die Platte versetzt. Die Betriebsleiter kommen dann nicht, um zu räumen, wo fehlt's, sondern zu schnarzen. Ich habe mir jedesmal das notwendigste zuerst gemacht und mit in dieser Hinsicht nichts gefallen lassen. Sagt sich aber ein Maschinist treiben und kommt er aus der Ruhe, so ist er befand, der Gefahr ausgesetzt, verletzt zu werden.

Wegen der Schutzvorrichtungen ein Wort. Die beste Schutzvorrichtung ist der übergende oder überdeckende Maschinenschirm. Der Maschinenschirm muß der Maschine überlegen sein. Ich benutze Schutzvorrichtungen einfacher Art. Es kann vorkommen, daß man an einem Tage mehrere und verschieden Schutzvorrichtungen selbst ansetzen muß, was wenig Zeit in Anspruch nimmt. Die Hauptsache ist, wie schützt ich meine Finger und das Zerschlagen der geschwielten Arbeitsstelle? Ich habe Federn aus Holz, sogenannte Doppelfedern, die schwingen, prellen, oder auf keinen Fall hindern, im Wesentlichen, man ist beim Arbeiten sicherer.

Noch etwas anderes: der Fräser soll auch nicht jedes windflügelnde Holz zum Fräsen nehmen, ich weise solches zurück. Er soll nur die Fräsen lassen, sondern salt und rütteln seine Arbeit vorzutragen. Die besten Schutzvorrichtungen sollten thermisch abgeschirmt und gesäumt in einem Bett den Maschinisten angänglich gemacht werden; das wäre ein Beitrag zum Schutz der Maschinisten in der Holzindustrie.

Friedrich Lapp, Emmendingen (Württ.).

Literarisches.

Das Fachblatt für Holzarbeiter beginnt seinen 16. Jahrgang im Januarheft mit einem Bericht über den Stand unseres Gewerbes. Den verschiedenen Einzelberufen dienen besonders technische Rücksichtnahmen. Der Richter wird in einige bestimmte des Rechtes von Fachgerichten eingerichtet. Den Richter geben jedoch Bildungen nebst Erfahrungen einen Überblick über die Ausbildung moderner Rechtler aufgrund der im November 1920 in Berlin veranstalteten Ausstellung zur Reform des Gewerbes.

Die Ausstellung ist eine Fortsetzung der Ausstellung zur industriellen Tarifverhandlung. Andere Berichte berichten die Ausstellungshaltung, das Politische und Soziale Schicht und den Bau von Sozial- und Sessellinien. Um den weltlichen Mitgliedern dieser dieses Lehrmittel zu machen, hat der Verlag trotz der erheblich gestiegenen Herstellungskosten den Preis von 4 M. im Vergleich bei Verkauf durch die Fachstellen beibehalten. Dieser Preis deckt durch den Verkauf kostet das Blatt 3 M.

